

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG:

1.1 Die in der Planzeichnung festgesetzten Gewerbegebiete sind gegliedert gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO in Anlehnung an den Abstandserlass NRW (Abstände zwischen Industrie- und Gewerbebetrieben und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände) vom 06.06.2007.

1.1.1 In den Gewerbegebieten GE 1 und GE 2 sind die nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO allgemein zulässigen Gewerbebetriebe der Abstandsklassen I bis VII der Abstandsliste NRW sowie Lagerplätze nicht zulässig. Ausnahmsweise sind Betriebe der Abstandsklasse VII oder Betriebe mit ähnlichem Emissionsgrad zulässig, wenn im Einzelfall durch Gutachten nachgewiesen wird, dass das Vorhaben die benachbarte Wohnnutzung nicht unzulässig stört. Diese Ausnahme gilt nicht für folgende Betriebsarten / Anlagen:

Nr. 204 Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten

Nr. 207 Autolackierereien

Nr. 216 Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen

Nr. 221 Anlagen zur Runderneuerung von Reifen
(Einsatzstoff Kautschuk weniger als 50 kg/h)

1.1.2 In den Gewerbegebieten GE 3a und GE 3b sind die nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO allgemein zulässigen Gewerbebetriebe der Abstandsklassen I bis VI des Abstandserlasses NRW nicht zulässig.

Aus der Abstandsklasse VII sind folgende Geruchsemittenten nicht zulässig:

Nr. 204 Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten

Nr. 207 Autolackierereien

Nr. 216 Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen

Nr. 221 Anlagen zur Runderneuerung von Reifen
(Einsatzstoff Kautschuk weniger als 50 kg/h)

1.1.3 Im Gewerbegebiet GE 3c sind die nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO allgemein zulässigen Gewerbebetriebe der Abstandsklassen I bis V der Abstandsliste NRW nicht zulässig. Ausnahmsweise können Betriebe der Abstandsklasse V oder Betriebe mit ähnlichem Emissionsgrad zugelassen werden, wenn im Einzelfall durch Gutachten nachgewiesen wird, dass das Vorhaben die benachbarte Wohnnutzung nicht unzulässig stört.

1.1.4 Im Gewerbegebiet GE 3d sind die nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO allgemein zulässigen Gewerbebetriebe der Abstandsklassen I bis IV der Abstandsliste NRW nicht zulässig. Ausnahmsweise können Betriebe der Abstandsklasse IV oder Betriebe mit ähnlichem Emissionsgrad zugelassen werden, wenn im Einzelfall durch Gutachten nachgewiesen wird, dass das Vorhaben die benachbarte Wohnnutzung nicht unzulässig stört.

1.2 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 5 BauNVO wird festgesetzt, dass die gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungsarten

- Tankstellen und
- Anlagen für sportliche Zwecke

nicht zulässig sind.

1.3 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO wird festgesetzt, dass die nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 und Nr. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungsarten

- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke und
- Vergnügungsstätten

nicht Bestandteil des Bebauungsplanes sind.

- 1.4 Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind in den nach § 8 BauNVO festgesetzten Gewerbegebieten die gemäß § 8 Abs. 1 und 2 BauNVO allgemein zulässigen Einzelhandelsbetriebe nicht zulässig. Ausnahmsweise sind Verkaufsstätten von produzierenden oder weiterverarbeitenden Betrieben sowie Handwerksbetrieben zulässig, wenn die Verkaufsfläche dem Betrieb räumlich zugeordnet, in betrieblichem Zusammenhang errichtet, dem Hauptbetrieb flächenmäßig und umsatzmäßig untergeordnet ist und die Grenze der Großflächigkeit nach § 11 Abs. 3 BauNVO nicht überschritten wird.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG:

- 2.1 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 16 BauNVO wird festgesetzt, dass Überschreitungen der festgesetzten maximalen Höhe der Oberkante baulicher Anlagen (OK max. in m über NN, gemessen an der Oberkante Attika) um maximal 2 m durch untergeordnete Gebäudeteile (z.B. Schornsteine, Treppenhäuser, technische Anlagen usw.) zugelassen werden.

3. BAUWEISE

- 3.1 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB in Verbindung mit § 22 Abs. 4 BauNVO wird festgesetzt, dass in der abweichenden Bauweise Gebäudelängen von über 50 m innerhalb der überbaubaren Fläche zulässig sind.

4. BEPFLANZUNGEN / MINDERUNGSMASSNAHMEN

- 4.1 Für die gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzten Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (**M1+M2**) ist folgende Maßnahme vorzusehen:

"Anlage einer flächigen, lockeren Schutzpflanzung mit ausschließlich heimischen Gehölzen. Zu verwenden sind heimische Baum- und Straucharten. Zum Beispiel Bäume: Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Stieleiche (*Quercus robur*), Feldahorn (*Acer campestre*). Pflanzqualität: mindestens 3x verpflanzt, mit Drahtballierung, Stammumfang 16-18 cm). Zum Beispiel Sträucher: Strauch-Hasel (*Corylus avellana*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Weißdorn *Crataegus monogyna / laevigata*), Sal-Weide (*Salix caprea*), Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*), Gewöhnlicher Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*). Pflanzqualität: mindestens 3x verpflanzt mit Drahtballierung, 3 Triebe, 100-150 cm."

Der Gehölzbestand innerhalb der Fläche ist zu erhalten. Abgänge sind durch Nachpflanzungen mit heimischen Bäumen und Sträuchern entsprechend Abs. 2 vorzunehmen.

- 4.2 Für die gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzte Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (**M3**) sind folgende Maßnahmen vorzusehen:

"Erhalt der vorhandenen Brachfläche" und "Anlage einer flächigen, lockeren Schutzpflanzung in einer Breite von 10 m entlang der nordöstlichen Grenze der Maßnahmenfläche mit ausschließlich heimischen Gehölzen. Zu verwenden sind heimische Baum- und Straucharten, 2x verpflanzt mit Ballen, Höhe mind. 0,8 - 1,2 m. Zum Beispiel: Stieleiche (*Quercus robur*), Vogelkirsche, (*Prunus avium*), Feldahorn *Acer campestre*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Strauch-Hasel (*Corylus avellana*), Gewöhnlicher Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*)."

Der Gehölzbestand innerhalb der Schutzpflanzung ist zu erhalten. Abgänge sind durch Nachpflanzungen mit heimischen Bäumen und Sträuchern entsprechend Abs. 2 vorzunehmen.

4.3 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB sind die im Plan festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträucher flächig mit heimischen Bäumen 1. und 2. Ordnung in einer Größe von 16-18 cm Stammumfang, in einem Abstand von mindestens 10 und höchstens 15 m und mit Sträuchern 2. Ordnung in einem Pflanzabstand von 1,50 x 1,50 m zu bepflanzen. Zu verwenden sind ausschließlich heimische Gehölze.

Zum Beispiel großkronige Bäume (3 x verpflanzt mit Ballen, Stammumfang 16-18 cm): Berg-Ahorn, Stiel-Eiche, Vogel-Kirsche.

Zum Beispiel Heister bzw. Sträucher (2 x verpflanzt, Höhe 100-150 cm): Hainbuche, Feld-Ahorn, Gewöhnlicher Hartriegel, Eingriffeliger Weißdorn, Strauch-Hasel, Gewöhnlicher Schneeball, Hunds-Rose, Zweigriffliger Weißdorn, Sal-Weide.

Der Gehölzbestand innerhalb der Fläche ist dauerhaft zu erhalten. Abgänge sind durch Nachpflanzungen mit heimischen Bäumen und Sträuchern entsprechend Abs. 1 vorzunehmen.

4.4 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB ist in den festgesetzten Gewerbegebieten im Bereich der privaten Stellplatzflächen für je 4 Stellplätze ein mittel- bis großkroniger, heimischer Laubbaum mit einem Stammumfang von mind. 20-25 cm zu pflanzen. Zum Beispiel: Bergahorn - *Acer pseudoplatanus* 'Negenia', Spitzahorn - *Acer platanoides* 'Emerald Queen' oder *Acer platanoides* 'Olmsted', Winterlinde - *Tilia cordata* 'Greenspire', Hainbuche - *Carpinus betulus* 'Fastigiata', Stadt-Ulme - *Ulmus hollandica* 'Dodoens'. Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten. Abgänge sind entsprechend nachzupflanzen. Pflanzqualität: (Hochstämme, 4 x verpflanzt mit Drahtballen, Stammumfang 20-25 cm).

4.5 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB sind in den festgesetzten Gewerbegebieten die Dachflächen ab einer Größe von 40 m² extensiv zu begrünen. Die Begrünungsmaßnahmen sind fachgerecht durchzuführen und dauerhaft zu erhalten. Ausgenommen davon sind verglaste Flächen, technische Aufbauten und Dachflächen die der Nutzung von Sonnenenergie dienen.

4.6 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB sind mindestens 20 % eines Gewerbegrundstücks flächig zu begrünen und räumlich vernetzt mit den Grünflächen benachbarter Grundstücke zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten.

4.7 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB sind innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen mindestens 53 Linden mit einem Stammumfang von mindestens 25 - 30 cm zu pflanzen. Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten. Abgänge sind entsprechend nachzupflanzen.

4.8 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB wird festgesetzt, dass im öffentlichen Raum zur Straßenbeleuchtung nur LED-Leuchten zu verwenden sind.